

Benutzungsordnung für das Rathaus (Bürgerhaus)

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Bürgerhauses. Sie ist von allen Nutzern einzuhalten.

§ 2

Nutzer

- (1) Nutzer sind alle Personen, Vereine, kirchliche Institutionen, Schulen oder Betriebe und andere.
- (2) Die Nutzung wird schriftlich vereinbart.
- (3) Die Nutzer haben sich an die vereinbarten Zeiten zu halten und nur die Räume zu belegen, die zugewiesen wurden.
- (4) Gruppen haben einen Verantwortlichen, der mindestens 18 Jahre ist, zu benennen.
- (5) Die Reihenfolge der Nutzung ergibt sich aus dem Zeitpunkt der Anmeldung. Ausnahmen legt die Stadtverwaltung fest.
- (6) Die Nutzung durch Parteien, Wählergruppen und andere politische Vereinigungen ist ausgeschlossen.

§ 3

Verhalten im Objekt

- (1) Die Nutzer haben sich so zu verhalten, dass sie andere Gäste und Besucher nicht stören.
- (2) Die Nutzer verpflichten sich zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung.
- (3) Die vorhandenen Einrichtungen, Geräte und Gegenstände sind von der Stadtverwaltung dem Nutzer zu übergeben und nach Beendigung der Nutzung auf Vollständigkeit, Funktionstüchtigkeit und evtl. Beschädigungen zu überprüfen. Schäden und Mängel sind umgehend der Hausverwaltung der Stadtverwaltung zu melden.
- (4) Sämtliche Einrichtungen sind von den Nutzern im bestimmungsgemäßen Umfang pfleglich zu behandeln.
- (5) Die Räume sind nach der Nutzung in besenreinem Zustand zu verlassen.

§ 4 Haftung

- (1) Für alle durch unsachgemäße Nutzung entstandenen Schäden haftet der Verursacher.
- (2) Lässt sich der Schadenverursacher nicht ermitteln, haftet der Nutzer, der die Nutzung vereinbart hat.
Der Nutzer haftet für Unfälle, die seinen Mitnutzern oder Dritten durch seine Veranstaltung entstehen.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Geräten, Garderobe u. dgl. haftet die Stadt nicht.
- (4) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen stehen.
- (5) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 5 Hausrecht

Bedienstete und Bevollmächtigte der Stadtverwaltung sind berechtigt, Nutzer, die gegen diese Ordnung verstoßen, des Hauses zu verweisen. Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind den Nutzern im Sinne dieser Hausordnung weisungsberechtigt.

§ 6 Verstöße

Der Nutzer kann bei Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden.

§ 7 Nutzungsentgelte

Nutzungsentgelte werden auf der Basis der Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses erhoben.

§ 8
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung tritt die Bürgerhausbenutzungsordnung vom 08.11.2001 außer Kraft.

Tambach-Dietharz, den 04.08.2010

Wrona
Bürgermeister

Siegel